



Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Oberallgäu
-Konsolidierte Lesefassung-

Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Oberallgäu 16.04.1986, die jeweils in § 2 Abs. 1 durch Verordnungen vom 26.03.1992, 02.07.1999, 01.10.2001, 12.12.2008 und 14.10.2016 geändert worden ist.

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung von Grundstücken (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (GVBl S. 243) i. V. m. § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16.10.1981 (BayRS 219-6-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2015 (GVBl S. 243) erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Oberallgäu:

§ 1

Die Feldgeschworenen im Landkreis Oberallgäu erhalten für Ihre Tätigkeit Gebühren sowie Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung (Satzung).

§ 2

- (1) Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet. Als Gebühr wird die Entgeltgruppe 3 Stufe 3 TvöD festgelegt.
- (2) Werden Arbeiter oder Angestellte einer Gemeinde für das Amt des Feldgeschworenen bestellt und tätig, so können abweichend von der Gebühr unter abs. 1 die Kosten als Stundengebühr verrechnet werden, die die Gemeinde als Stundenlohn einschließlich aller Abgaben und Zuschläge für den abgestellten Arbeitnehmer zu tragen hat.

§ 3

Die zur Erledigung des Dienstgeschäftes entstandenen baren Auslagen sind den Feldgeschworenen zu erstatten.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sonthofen, 27.10.2016

Anton Klotz
Landrat